

Satzungen und Ordnungen des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Landesverband | Kreisverbände | Ortsverbände





Inhalt

3 Inhaltsverzeichnis

7 Vorbemerkung

Satzung | Landesverband

8 § 1 | Name und Sitz

8 § 2 | Unabhängigkeit und Neutralität

8 § 3 | Zweck und Ziel

11 § 4 | Mitgliedschaft

13 § 5 | Leistungen des SoVD Niedersachsen an seine Mitglieder
und die Mitglieder des SoVD Bundesverbandes

15 § 6 | Beitrag

16 § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

16 § 8 | Ausschlussverfahren

17 § 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen

19 § 10 | Landesverbandstagung

23 § 11 | Vorstand

26 § 12 | Landesverbandsrat

30 § 13 | Landeskonferenz

32 § 14 | Hauptamtliche Mitarbeiter

32 § 15 | Revisoren/-innen

33 § 16 | Entschädigung, Auslagenersatz

34 § 17 | SoVD-Jugend

34 § 18 | Auflösung des Landesverbandes

35 § 19 | Rechnungslegung, Prüfung

35 § 20 | Inkrafttreten der Satzung

Satzung | Kreisverband

- 36** § 1 | Name und Sitz
- 36** § 2 | Unabhängigkeit und Neutralität
- 36** § 3 | Zweck und Ziel
- 39** § 4 | Mitgliedschaft
- 41** § 5 | Leistungen an die Mitglieder
- 33** § 6 | Beitrag
- 33** § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 43** § 8 | Ausschlussverfahren
- 45** § 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen
und seiner Gliederungen
- 46** § 10 | Kreisverbände
- 49** § 11 | Revisor/-en/-innen
- 49** § 12 | Kreisverbandstagung
- 51** § 13 | Entschädigung, Auslagenersatz
- 52** § 14 | SoVD Jugend
- 52** § 15 | Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes
- 53** § 16 | Geschäftsjahr
- 53** § 17 | Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Satzung | Ortsverband

- 54** § 1 | Name und Sitz
- 54** § 2 | Unabhängigkeit und Neutralität
- 54** § 3 | Zweck und Ziel
- 57** § 4 | Mitgliedschaft
- 59** § 5 | Leistungen an die Mitglieder
- 61** § 6 | Beitrag
- 61** § 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 62** § 8 | Ausschlussverfahren
- 63** § 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen
und seiner Gliederungen
- 64** § 10 | Ortsverbände
- 67** § 11 | Revisor/-en/-innen
- 68** § 12 | Entschädigung, Auslagenersatz
- 68** § 13 | SoVD Jugend
- 68** § 14 | Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes
- 69** § 15 | Geschäftsjahr
- 69** § 16 | Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

- 70** Beitragsordnung
- 72** Leistungsordnung
- 77** Schiedsstellenordnung

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen

Gemeinsam gegen einsam

Landesverbandstagung 2023



A. Verbandsgliederung

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- Landesverband
- Kreisverband
- Ortsverband

Der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 201031 eingetragen.

Für jede Organisationsgliederung hat der Landesverband eine eigene Satzungsregelung festgelegt, die verbindlich für alle Organisationsgliederungen ist. Außer dem Landesverband dürfen sich die weiteren Organisationsgliederungen nicht gesondert in das Vereinsregister eintragen lassen.

B. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

C. Steuerliche Behandlung (Großvereinsregelung)

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederungen erfolgt nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreisverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Organisationsgliederungen werden bei ihrem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Betriebsstätten-Finanzamt erteilt der Organisationsgliederung den Freistellungsbescheid, wenn die Voraussetzungen nach §§ 51 ff der Abgabenordnung erfüllt sind (Die Organisationsgliederung muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung dienen.).

D. Gender-Hinweis

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechter (m/w/d/x) jeweils mit ein.

Satzung | Landesverband

Stand: 01.09.2023

§ 1 | Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.“ – (im Folgenden auch „SoVD Niedersachsen“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen dieses Landesverbandes.
3. Der SoVD Niedersachsen ist ein rechtlich selbstständiger e.V. Er ist eine selbstständige Untergliederung des SoVD-Bundesverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zusammenarbeit zwischen SoVD Niedersachsen und SoVD-Bundesverband wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 | Unabhängigkeit und Neutralität

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 | Zweck und Ziel

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SoVD Niedersachsen ist
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtwesens,

- Förderung der Hilfe für Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene,
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
- selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung
- Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen richtet sich die Interessenwahrnehmung nach § 5 Ziff. 1 der Satzung.
- b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse der Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienen den Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz,
- e) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, durch die arbeitsrechtliche Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,

- f) die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Schulung von Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat und weiteren Gremien, Durchführung inklusiver Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
- g) die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- i) Unabhängige Patientenberatung,
- j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- k) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD Niedersachsen für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilfe-rechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD Niedersachsen Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,

- tritt der SoVD Niedersachsen ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
 - setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
4. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 dieser Satzung sowie den entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der unselbstständigen Gliederungen getroffen.

§ 4 | Mitgliedschaft

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierter – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit Aushändigen des Mitgliedsausweises wird der Betreffende zugleich Mitglied im SoVD-Bundesverband, im SoVD Niedersachsen und im jeweiligen Kreisverband sowie Ortsverband, in dessen Einzugsgebiet grundsätzlich der Wohnsitz des neuen Mitglieds liegt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des ehemals unselbstständigen Landesverbandes bzw. des SoVD-Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind ausschließlich Mitglieder im SoVD-Bundesverband.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird.

Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 | Leistungen des SoVD Niedersachsen an seine Mitglieder und die Mitglieder des SoVD-Bundesverbandes

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 - b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 - c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt.

3. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrts-
pflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen
dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu
beachten. Kann der SoVD Niedersachsen die Leistungen nicht durch eigene
Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch
zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch den
Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offen stehen, die ihm
nicht beigetreten sind.

Der SoVD Niedersachsen verpflichtet sich mindestens die Leistungen anzu-
bieten, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden.
Der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem
Erfordernis suspendieren.

4. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie
nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglich-
keiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens
gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehöri-
gen nicht zu.
5. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand,
zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der
SoVD Niedersachsen berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort
zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf
die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende
Zeit der Mitgliedschaft.
6. Bei Wiedereintritt in den SoVD Niedersachsen besteht eine Wartezeit von 6
Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand aufzustellende einheitliche Leistungs-
ordnung.

§ 6 | Beitrag

1. Der SoVD-Landesverband erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Der Anteil des SoVD-Bundesverbandes am Jahresmitgliedsbeitrag für Mitglieder, die weder juristische Personen noch Personenvereinigungen sind, wird von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags und den Beitragseinzug regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.

Die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen regelt der Vorstand im Benehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes in seiner Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreisverbände werden durch den SoVD Niedersachsen festgelegt.

Mitglieder, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur dem SoVD-Bundesverband angehören, zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der unselbstständigen Landesverbände angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 bis 3 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den SoVD Niedersachsen.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Orts- und Kreisverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bzw. der Kreisverbandstagung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
4. Der SoVD Niedersachsen legt Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD Niedersachsen im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sowie die Mitglieder i.S.d. § 4 Abs. 6 dieser Satzung können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen unter Beachtung des Art.6 DSGVO verarbeitet werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied seine Einwilligung entsprechend Art.7 DSGVO erteilt und nicht widerrufen hat.

§ 8 | Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Organs des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Niedersachsen oder dem SoVD-Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises,

- b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2 a) und 2 b) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesverbandsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesverbandsrat oder der Landeskonferenz vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vorstandes können nur vom Landesverbandsrat beschlossen werden. § 11 Ziff. 7 bleibt unberührt.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung. Die Schiedsstellenordnung für den SoVD Niedersachsen ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen

1. Der SoVD Niedersachsen wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.
2. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände und unselbstständige Kreisverbände, für die der Vorstand mit Zustimmung des Landesverbandrats besondere Satzungen erlässt. Die Kreis- und Ortsverbände stellen unselbstständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen dar, die vom Landesverband abhängen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzungen des SoVD Niedersachsen und die seiner unselbstständigen Gliederungen haben in den Inhalten die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

3. Die Organe des SoVD Niedersachsen sind:
 - a) Landesverbandstagung,
 - b) Vorstand,
 - c) Landesverbandsrat,
 - d) Landeskonferenz,
 - e) Revisoren/-innen
4. Der SoVD Niedersachsen ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten. Soweit der SoVD-Bundesverband die Mehrheit an Gesellschaften hält, ist der SoVD Niedersachsen in derselben Form in diesen Gesellschaften und deren Gremien vertreten und in derselben Form an diesen Gesellschaften beteiligt, wie der bisherige, unselbstständige Landesverband.
5. Der SoVD Niedersachsen verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände, die diesen wirtschaftlich oder steuerrechtlich zugerechnet werden, sind rechtlich Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesverbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer-/n/-innen des SoVD Niedersachsen und für seine unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den Vorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.

7. Beantragen Orts- oder Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- oder Kreisverbände zu tragen. Beantragt der SoVD Niedersachsen die Erfüllung von Leistungen aus seinen Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch den SoVD Niedersachsen zu tragen.
8. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der SoVD Niedersachsen selbst. Für Verpflichtungen des SoVD Niedersachsen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e.V. nicht.

Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der SoVD Niedersachsen und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der SoVD Niedersachsen die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbstständiger Landesverband.

9. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Vorstandes im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 10 | Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD Niedersachsen.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle 4 Jahre, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Der Termin der ordentlichen Landesverbandstagung ist spätestens 5 Monate vorher vom

Vorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat spätestens einen Monat vor der ordentlichen Landesverbandstagung vom Vorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zu versenden. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin vom Vorstand an die Delegierten zu versenden.

Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Landesverbandsrats oder $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten der Landesverbandstagung beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt 6 Wochen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des SoVD Niedersachsen einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens 3 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung zum Versand an alle auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.
4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - Mitglieder des Vorstandes,
 - von den Kreisverbänden gewählten 125 Delegierten.
 - Mitglieder des Landesverbandsrates.

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- a) Mitglieder der Landeskonzferenz, soweit sie nicht schon als Delegierte teilnahmeberechtigt sind,
- b) Landesrevisoren/-innen,
- c) Mitglieder der Fachausschüsse,

- d) Abteilungsleiter/-innen, Referent/-en/-innen des Landesverbandes,
 - e) Geschäftsführer/-innen der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.
5. Die Verteilung der 125 Delegiertenmandate auf die einzelnen Kreisverbände wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt und beruht auf den Mitgliederzahlen zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der ordentlichen Landesverbandstagung volle 12 Monate vorausgeht. Für außerordentliche Landesverbandstagen gilt der Delegiertenschlüssel der letzten ordentlichen Landesverbandstagung.

Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden grundsätzlich von der ordentlichen Kreisverbandstagung des jeweiligen Kreisverbandes gewählt.

Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

6. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Landesverbandsrats, der Fachausschüsse und der Revisor/-en/-innen,
 - b) Entscheidung zur Entlastung des Landesverbandsrats,
 - c) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsrats gemäß § 12 Ziffer 1 sowie Wahl der Mitglieder der Landeskongress gemäß § 13 Ziffer 1,
 - d) Wahl der Revisor/-en/-innen,

- e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle,
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung,
 - g) Beschlussfassung über die Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des Bundesverbands und an die Bundesverbandstagung,
7. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind die Kreisverbandstagungen, die Landesjugendkonferenz, der Vorstand und der Landesverbandsrat. Anträge, über die die Landesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Kreisverbänden/dem Landesjugendvorstand bzw. des Landesverbandsrats spätestens acht Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Vorstand, vom Landesverbandsrat oder von mindestens 30 auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

Anträge von Mitgliedern können an die Landesverbandstagung über die satzungsgemäßen Ausschüsse des Landesverbandes gestellt werden. Die Ausschüsse haben das Recht, die Anträge nach Prüfung in begründeten Fällen abzulehnen. Im Übrigen werden die Anträge an die Landesverbandstagung weitergeleitet. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich vorliegen.

8. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Vorstand auf.

Diese kann Blockwahlen für alle oder für bestimmte Wahlgänge vorsehen.

9. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die die in dieser Satzung aufgenommenen Grundsätze der Bundesverbandssatzung betreffen oder betreffen können, bedürfen zusätzlich zur $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auch der Zustimmung des Bundesverbands. Für die Erteilung der Zustimmung ist der Vorstand des Bundesverbands zuständig.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/n vom Vorstand bestellte/n Protokollführer/-in.

§ 11 | Vorstand

1. Der Vorstand setzt die Ziele des SoVD Niedersachsen um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD Niedersachsen. Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der SoVD Niedersachsen wird gerichtlich und außergerichtlich durch sämtliche Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung von: Leistungsordnungen, Beitragsordnungen, Reisekostenordnungen, Richtlinien und die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung für den SoVD Niedersachsen,
 - b) Führung der Geschäfte des SoVD Niedersachsen, einschließlich der Verwaltung des Vermögens,
 - c) Einberufung und Vorbereitung der Landesverbandstagung,

- d) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Niedersachsen entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene,
 - e) regelmäßige Berichterstattung an den Landesverbandsrat,
 - f) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des SoVD Niedersachsen.
 - g) Vertretung als Gesellschafter in den Beteiligungsgesellschaften
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des SoVD Niedersachsen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen des SoVD vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD Niedersachsen in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Orts- und Kreisvorstände ohne Wahlen zu berufen.

4. Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Landesverbandsrat für die Dauer bis zu zehn Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig.

Der erste Vorstand nach dieser Satzung kann bereits durch den geschäftsführenden Vorstand, der noch auf Grundlage der Satzungsfassung vom 16.06.2019 durch die ordentliche Landesverbandstagung 2023 bestimmt worden ist, und dessen Mitglieder zugleich den ersten Landesverbandsrat bilden (§ 12 Ziffer 1), bestellt und angestellt werden, und zwar aufschiebend bedingt auf die Eintragung der vorliegenden Satzung in das Vereinsregister für eine Amtszeit von höchstens acht Jahren. Die Befugnis zum Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des ersten Vorstands kann an den von der ordentlichen Landesverbandstagung 2023 gewählten Landesvorsitzenden

delegiert werden, der ohne gesonderten Wahlakt Vorsitzender des ersten Landesverbandsrats werden soll (§ 12 Ziffer 1).

5. Nicht als Mitglieder des Vorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD-Bundesverband oder SoVD Niedersachsen oder deren Gliederungen oder Einrichtungen stehen, einem anderen Organ des SoVD Niedersachsen angehören oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der SoVD-Bundesverband oder der SoVD Niedersachsen beteiligt ist.
6. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung; näheres regelt der Dienstvertrag. Der SoVD Niedersachsen schließt für die Mitglieder des Vorstands eine D&O Versicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme ab. Den Mitgliedern des Vorstands ist in den jeweiligen Dienstverträgen Anspruch auf entsprechenden Versicherungsschutz einzuräumen.
7. Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf eines wichtigen Grundes oder eines Beschlusses des Landesverbandsrats, dem mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen müssen.
8. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands werden in der vom Landesverbandsrat zu erlassenden Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Entscheidung durch den/die Vorsitzende/n des Landesverbandsrats herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Landesverbandsrats zu unterbleiben.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen, etwa im Wege

von Telefon- oder Videokonferenzen oder per E-Mail, gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer Beschlussfassung ohne Sitzung einverstanden erklärt haben. Über Beschlussfassungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

10. Die folgenden Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsrats:
 - a) Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien;
 - b) Gründung, der Erwerb oder die Veräußerung von Gesellschaften oder von Beteiligungen hieran, einschließlich ihrer Belastung (z.B. durch Verpfändung von Geschäftsanteilen);
 - c) Aufnahme von Krediten, die 100.000 Euro übersteigen;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 - e) Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräten/Beiräten der Beteiligungsgesellschaften des SoVD Niedersachsen.

Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Landesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt wird, ohne Beschlussfassung durch die Landesverbandstagung veranlassen. Die Änderungen sind der Landesverbandstagung mit der Einladung zur nächsten Landesverbandstagung durch Vorlage der geänderten Satzung mitzuteilen.

§ 12 | Landesverbandsrat

1. Der Landesverbandsrat besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich der jeweils amtierenden Sprecherin der Frauen des Landesverbands sowie weiteren 8 von der ordentlichen Landesverbandstagung direkt gewählten Mitgliedern. Das Nähere regelt die vom Vorstand aufgestellte Geschäfts- und Wahlordnung, die u. a. eine Blockwahl vorsehen kann.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsrats beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung. Die Mitglieder des Landesverbandsrates bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Landesverbandsrats im Amt.

Für den ersten Landesverbandsrat gelten folgende Bestimmungen:

Er besteht, ohne dass es eines gesonderten Wahlakts bedarf, aus den bis zur Eintragung der vorliegenden Satzungsfassung in das Vereinsregister amtierenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die noch auf Grundlage der Satzungsfassung vom 16.06.2019 auf der ordentlichen Landesverbandstagung 2023 gewählt bzw. vom dort gewählten Vorstand bestimmt worden sind (zuzüglich der/die Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses, des Organisationsausschusses und des Ausschusses für Verbandsstrategien.) Abweichend von § 12 Ziffer 3 Satz 1 wird der/die von der ordentlichen Landesverbandstagung 2023 gewählte Landesvorsitzende automatisch Vorsitzende/r des Landesverbandsrat und die gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden seine beiden Stellvertreter, ohne dass es eines gesonderten Wahlakts bedarf.

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Landesverbandsrats beginnt mit Eintragung der vorliegenden Satzung in das Vereinsregister und endet mit Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027. Auch die Mitglieder des ersten Landesverbandsrats bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Landesverbandsrats im Amt.

2. Eine wiederholte Bestellung in den Landesverbandsrat, auch mehrfach, ist zulässig.

Mitglieder des Landesverbandsrats können vor dem Ende ihrer Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines wichtigen Grundes oder eines Antrags von 1/3 der Mitglieder der Landeskonferenz und eines Beschlusses der Landesverbandstagung, der einer 2/3 Mehrheit bedarf.

3. Der Landesverbandsrat wählt im Rahmen seiner Konstituierung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende des Landesverbandsrats ist ermächtigt, im Namen des Landesverbandsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Landesverbandsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
4. Aufgaben des Landesverbandsrats sind:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Vertretung des SoVD Niedersachsen gegenüber den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der Dienstverträge und die Festlegung ihrer Vergütung,
 - b) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Landesverband und seiner Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen,
 - f) Unterstützung der Kreis- und Ortsverbände im ideellen Bereich,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 - i) Bestellung der besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB,
 - j) Festlegung der sozialpolitischen Programme und deren Umsetzung,
 - k) Festlegung des Delegiertenschlüssels gemäß § 10 Ziffer 5,

- l) Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand,
- m) Leitung der Landesverbandstagung,
- n) Entwicklung, Fortschreibung und Durchführung der Programme des SoVD,
- o) Zustimmung zum Erlass von Satzungen für die Kreis- und Ortsverbände (§ 9, Ziff. 2).

Der Landesverbandsrat kann Fachausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Verbandsrat oder dem SoVD Niedersachsen angehören müssen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

5. Für die Mitglieder des Landesverbandsrats gilt die Haftungsbeschränkung des § 31a BGB unabhängig von der Höhe einer Aufwandsentschädigung.
6. Sitzungen des Landesverbandsrats werden von der/dem Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von einem/r Stellvertreter/in, oder auf Beschluss des Landesverbandsrats. Der Landesverbandsrat muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder des Landesverbandsrats verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind diejenigen Personen, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Landesverbandsrat einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Landesverbandsratssitzung schriftlich oder per E-Mail versendet werden, bei Dringlichkeit kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Eine Ladung in Textform genügt.

7. Der Landesverbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlussfassungen können auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von

Video- und Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären

Über jede Beschlussfassung des Landesverbandsrats ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. An den Sitzungen des Landesverbandsrats können die Mitglieder des Vorstandes nach Bedarf beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen, insbesondere zum Zwecke der Beratung, Gäste zulassen.
9. Der Landesverbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 | Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz besteht aus 22 Mitgliedern, die von der Landesverbandstagung gewählt werden. Die Bestellung der Mitglieder der Landeskonzferenz kann im Block erfolgen. Eine wiederholte Bestellung in die Landeskonzferenz, auch mehrfach, ist zulässig. Nicht als Mitglieder der Landeskonzferenz dürfen Mitglieder des Vorstandes bestellt werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand aufzustellende Wahl- und Geschäftsordnung. Dazu gehören auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Mitglieder für die Landeskonzferenz. Die Amtszeit der Mitglieder der Landeskonzferenz beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Für die erste Landeskonzferenz gelten folgende Bestimmungen:

Sie besteht, ohne dass es eines gesonderten Wahlakts bedarf, aus den bis zur Eintragung der vorliegenden Satzungsfassung in das Vereinsregister amtierenden Mitgliedern des Vorstandes, d. h. den auf der ordentlichen Landesverbandstagung 2023 noch auf Grundlage der Satzungsfassung vom 16.06.2019 gewählten Vorstandsmitgliedern sowie der/dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Landesjugendvorsitzenden.

Die Amtszeit der Mitglieder der ersten Landeskonferenz beginnt mit der Eintragung der vorliegenden Satzungsfassung in das Vereinsregister und endet mit Ablauf der ordentlichen Landesverbandstagung 2027. Auch die Mitglieder der ersten Landeskonferenz bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer neuen Landeskonferenz im Amt.

2. Die Landeskonferenz wählt im Rahmen ihrer Konstituierung aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen.
3. Die Landeskonferenz ist
 - a) im ehrenamtlichen Bereich das direkte Bindeglied des Landesverbandes zu seinen Untergliederungen. Hier werden Kampagnen, Aktionen und Vorhaben beraten. In der Umsetzung vor Ort sind die Mitglieder der Landeskonferenz ein maßgeblicher Faktor.
 - b) Sie entscheidet über die Festsetzung der Höhe und Ausgestaltung von Entschädigungen für Mitglieder des Landesverbandsrats und für die Revisorinnen und Revisoren gemäß § 16 Ziffer 1.
4. Sitzungen der Landeskonferenz werden von der Sprecherin oder dem Sprecher, im Verhinderungsfall von einem/r Stellvertreter/in, oder auf Beschluss der Landeskonferenz einberufen. Die Landeskonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens neun Mitglieder der Landeskonferenz verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind diejenigen Personen, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Landeskonferenz einzuberufen. Die Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Landeskonferenz schriftlich oder per E-Mail versendet werden, bei Dringlichkeit kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Eine Ladung in Textform genügt.
5. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlussfassungen können auf Anordnung des*die Sprecher*in auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere im Wege von Video- und Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären.

Über jede Beschlussfassung der Landeskonzferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der* des Sprecher*in zu unterzeichnen ist.

6. An den Sitzungen der Landeskonzferenz können die Mitglieder des Vorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Landeskonzferenz kann zu ihren Sitzungen, insbesondere zum Zwecke der Beratung, Gäste zulassen.

§ 14 | Hauptamtliche Mitarbeiter

1. Der SoVD Niedersachsen beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Befugnis delegieren, auch im Wege einer Geschäftsordnung.

§ 15 | Revisoren/-innen

1. Die Landesverbandstagung wählt 4 Revisoren/-innen. Die Wahl kann im Block erfolgen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisoren/-innen dürfen weder einem Organ des SoVD Niedersachsen angehören noch in einem Arbeitnehmerverhältnis zum Landesverband stehen. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.

2. Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.

3. Die Revisoren haben ihre Tätigkeit mit dem Landesverbandsrat abzustimmen. Näheres regelt eine vom Landesverbandsrat zu beschließende Prüfungsordnung.
4. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Der/Die Sprecher/in oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen der Landeskonferenz mit beratender Stimme teil.

§ 16 | Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Landesverbandsrats und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet die Landeskonferenz regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen, inklusive seiner Ausschüsse und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD Niedersachsen sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesverbandsrat zu erlassenden Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Kreis- und Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind ebenfalls berechtigt, für ihre Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für Mitglieder in Gremien (Ausschüsse etc.) des Kreisverbandes. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis- bzw. Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landes-

verbandsrat ist über die Beschlüsse des Kreis- bzw. Ortsvorstandes bzgl. der Entschädigungen unverzüglich und umfassend zu informieren. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 17 | SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien.

Der/die Landesjugendvorsitzende wird nach seiner/ihrer Wahl in den Landesverbandsrat delegiert.

§ 18 | Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des SoVD Niedersachsen kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des SoVD Niedersachsen werden durch den Beschluss der Landesverbandstagung auch die unselbstständigen Gliederungen des SoVD Niedersachsen aufgelöst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD-Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD Niedersachsen mit einem anderen steuerbegünstigten SoVD Landesverband oder einem anderen steuerbegünstigten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen des SoVD Niedersachsen diesem neuen rechtlich selbstständigen, steuerbegünstigten Verband mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 | Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD Niedersachsen stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf. Der Jahresabschluss wird durch einen vom Landesverbandsrat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesverbandsrat zusammen mit dem Jahresbericht des Vorstandes vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD Niedersachsen so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Landesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

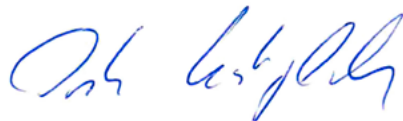
§ 20 | Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Landesverbandstagung 2023 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit:



Dirk Swinke
Vorstandsvorsitzender



Dirk Kortylak
Vorstand

Satzung | Kreisverband

§ 1 | Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „SoVD-Kreisverband...“ (im Folgenden auch „Kreisverband“)
2. Der Kreisverband ist eine unselbstständige Untergliederung des SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. (im folgenden SoVD Niedersachsen genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen. Der SoVD Niedersachsen hat gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Kreisverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 | Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Niedersachsen geltenden Grundsätze sind für die Kreisverbände verbindlich. Für den SoVD Niedersachsen gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 | Zweck und Ziel

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD Niedersachsen bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD Niedersachsen ist

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 Abgabenordnung
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen,
 - c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten sowie bei der Herstellung von Barrierefreiheit vor Ort in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationsmittel zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,

- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, durch die arbeitsrechtliche Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landes-/ und Kreisverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen und jugendpolitischen Themen
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben
- g) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz, umfassende Beratung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- h) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD Niedersachsen für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,

- tritt der SoVD Niedersachsen Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - tritt der SoVD Niedersachsen ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,
 - setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
4. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Niedersachsen sowie in § 13 dieser Satzung getroffen.

§ 4 | Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Kreisverband engagieren. Für die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.

3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Niedersachsen unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierter – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit auch im SoVD-Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Niedersachsen erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des ehemals unselbstständigen Landesverbandes bzw. des SoVD-Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind ausschließlich Mitglieder im SoVD-Bundesverband.
7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt.
- b) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- c) durch Tod.
- d) durch Ausschluss.
- e) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 | Leistungen an die Mitglieder

Der Kreisverband unterstützt den SoVD Niedersachsen bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Niedersachsen Folgendes:

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
- b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
- c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.

2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt.

1. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD Niedersachsen die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallen der Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Niedersachsen berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD Niedersachsen besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 | Beitrag

1. Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Niedersachsen.
2. Der Kreisverband kann zur Bestreitung besonderer Aufgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Kreisverbandstagung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Kreisverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen gelten – wie für alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen – folgende Rechte und Pflichten:

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Niedersachsen können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen unter Beachtung des Art.6 DSGVO verarbeitet werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied seine Einwilligung entsprechend Art.7 DSGVO erteilt und nicht widerrufen hat.

§ 8 | Ausschlussverfahren

Auf die einem Kreisverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen finden – wie auf alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen – folgende Sanktionen

Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Organs des SoVD Niedersachsen nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD-Bundesverband, dem SoVD Niedersachsen, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises,
 - b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu 4 Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2 a) und 2 b) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesverbandsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesverbandrat oder der Landeskonferenz vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vorstandes können nur vom Landesverbandsrat beschlossen werden.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbstständige Orts- und Kreisverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Kreis- und Ortsverbände sind unselbstständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Niedersachsen vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Niedersachsen nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Niedersachsen sind:

- a) Ortsvorstand,
 - b) Kreisvorstand.
2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände sind Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Niedersachsen.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesverbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen der unselbst-

ständigen Gliederungen erfolgt durch den Vorstand, der diese Befugnisse weiterdelegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.

5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Niedersachsen im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 | Kreisverbände

1. Die Kreisverbände des SoVD Niedersachsen werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Abweichende Regelungen können durch die Kreisverbandstagen der betroffenen Kreisverbände mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit getroffen werden. Zur Wirksamkeit einer solchen Regelung ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich.

Der Vorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagen für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Beisitzer/-innen und Revisor/-innen/-en kann im Block erfolgen.

3. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss. Vor der Neuwahl muss die Kreisverbandstagung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes treffen.

Der Kreisvorstand besteht aus

- a) 1. Kreisvorsitzenden,
- b) 2. Kreisvorsitzenden oder zwei 2. Kreisvorsitzenden,
(Unter den unter a) oder b) gewählten Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein.)
- c) Kreisschatzmeister/-in,
- d) Sprecherin der Frauen des Kreisverbandes,
- e) Schriftführer/-in,
- f) Beisitzer/-innen.

Für die Funktion c) bis e) können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a) bis e) genannten Personen.

Scheidet eine der unter a) bis e) genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.

Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreisverbandstagung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Kreisvorstände ohne Wahlen zu berufen.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Niedersachsen entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene,
 - b) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes,
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände.
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert, einen
 - a) Sozialpolitischen Ausschuss,
 - b) Organisationsausschuss und
 - c) Ausschuss für Frauen- und Familienpolitikbilden. Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.
8. Sitzungen der Kreisvorstände werden vom/von der 1. Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Kreisvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
 - b) auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Kreisvorstandsmitglieder,
 - c) auf Verlangen des Landesvorstandes.

§ 11 | Revisor/-en/-innen

Zur Prüfung der Kreisverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-innen/-en auf der Kreisverbandstagung zu wählen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-innen/-en wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Ihre Amtszeit für 4 Jahre beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

Zusätzlich wählt die Kreisverbandstagung einen/eine ersten/erste und zweiten/zweite Vertreter/-in, der/die in dieser Reihenfolge nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesverbandsrat zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 | Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle 4 Jahre statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Kreisverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom geschäftsführenden Kreisvorstand, Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Delegierten mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder vom Vorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur Kreisverbandstagung ist spätestens 4 Wochen, die Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin beim

Kreisvorstand einzureichen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Die Kreisverbandstagung kann entweder als Präsenzveranstaltung, digital oder Hybridveranstaltung über eine rechtssichere und datenschutzkonforme Software stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand.

Die vorstehenden Einladungsfristen bleiben davon unberührt. Der digitale Zugang ist den Delegierten spätestens 24 Stunden vor der Kreisverbandstagung zuzusenden.

4. Der Kreisverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - der Kreisvorstand,
 - die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.
5. Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten richtet sich nach § 10 Ziff. 5 der Landesverbandssatzung.
6. Die Revisor/-innen/-en können mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.
8. Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.
9. Die Aufgaben der Kreisverbandstagung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor/-innen/-en,
 - b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung,
- e) Beschlussfassung über Anträge und Anliegen an den Vorstand, Landesverbandsrat und an die Landesverbandstagung.

Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

10. Initiativanträge vom Kreisvorstand oder mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.
11. Kreisverbandstagungen sind dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Beauftragte/r des Vorstandes teilzunehmen.
12. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandstagung stellt der Kreisvorstand auf.
13. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n vom Kreisvorstand bestellte/n Protokollführer/-in.
14. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 | Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen

Amtsperiode. Der Landesverband ist über die Beschlüsse des Kreisvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Gleiches gilt für Mitglieder in Gremien (Ausschüsse etc.) des Kreisverbandes.

§ 14 | SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Kreisvorstandssitzungen und der Kreisverbandstagung teil.

§ 15 | Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer in der jeweiligen Kreisverbandstagung können nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverbandes.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Niedersachsen durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Kreisverbände aufgelöst.

§ 16 | Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 | Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17.06.2023 in Kraft.

Satzung | Ortsverband

§ 1 | Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen „SoVD-Ortsverband ...“ (im Folgenden auch „Ortsverband“)
2. Der Ortsverband ist eine unselbstständige Untergliederung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. (im Folgenden SoVD Niedersachsen genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen. Der SoVD Niedersachsen hat gegenüber allen un-selbstständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Ortsverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 | Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Niedersachsen geltenden Grundsätze sind für die Ortsverbände verbindlich. Für den SoVD Niedersachsen gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 | Zweck und Ziel

Die Ortsverbände unterstützen den SoVD Niedersachsen bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD Niedersachsen ist

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung der bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 Abgabenordnung
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und kommunalen Verwaltungen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienen den Verbänden und Organisationen,
 - c) die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in kommunalen Beiräten, sowie bei der Herstellung von Barrierefreiheit vor Ort in allen Lebensbereichen einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationsmittel zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,

- d) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, durch die Teilnahme an Fortbildungen des Landes-/ und Kreisverbandes und der Durchführung eigener Veranstaltungen zu frauenpolitischen und jugendpolitischen Themen,
- e) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben
- f) Förderung von Menschen mit Behinderungen und Nichtbehinderten durch gegenseitige Hilfe und Toleranz im Alltag in Form von Besuchsdiensten, Unterstützung und Kommunikation im persönlichen Lebensbereich, Hilfen durch Seniorenbegleiter und Soziallotsen
- g) umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

3. Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD Niedersachsen für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialem Gerechtigkeit zu erreichen,
- verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilfe-rechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
- setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming,
- tritt der SoVD Niedersachsen Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
- tritt der SoVD Niedersachsen ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas,

- setzt sich der SoVD Niedersachsen ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
- 4. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Niedersachsen sowie in § 13 dieser Satzung getroffen.

§ 4 | Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband engagieren.

Für die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Niedersachsen unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Leistungen für juristische Personen oder Personenvereinigungen richten sich ausschließlich nach der Leistungsordnung.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierter – steht ihnen nicht zu.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit auch im SoVD Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Niedersachsen erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des ehemals unselbstständigen Landesverbandes bzw. des SoVD-Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind ausschließlich Mitglieder im SoVD-Bundesverband.
7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt,

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich,

- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten,

§ 5 | Leistungen an die Mitglieder

Der Ortsverband unterstützt den SoVD Niedersachsen bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Niedersachsen Folgendes:

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 - b) Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 - c) Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

Weitere Leistungen an Mitglieder sind ebenfalls in einer Leistungsordnung geregelt.

1. Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offenstehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung sowie nachgeordneten Regelungen werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Anliegens gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Niedersachsen berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD Niedersachsen besteht eine Wartezeit von 6 Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 | Beitrag

1. Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Niedersachsen.
2. Der Ortsverband kann zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 7 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen gelten – wie für alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen – folgende Rechte und Pflichten:

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Niedersachsen können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen unter Beachtung des Art.6 DSGVO verarbeitet werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied seine Einwilligung entsprechend Art.7 DSGVO erteilt und nicht widerrufen hat.

§ 8 | Ausschlussverfahren

Auf die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen finden – wie auf alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen – folgende Sanktionen Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD-Bundesverbandes zuwidergehandelt hat,
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes des SoVD nicht Folge geleistet hat,
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD-Bundesverband dem SoVD Niedersachsen, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.
- a) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - b) Erteilung eines Verweises,
 - c) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu 4 Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 1 d) sowie Ziff. 2 a) und 2 b) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesverbandsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegen Mitglieder, die im Landesverbandsrat oder der Landeskonferenz vertreten sind, können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden. Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung. Maßnahmen gegen Mitglieder des Vorstandes können nur vom Landesverbandsrat beschlossen werden.

§ 9 | Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Kreis- und Ortsverbände sind unselbstständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Niedersachsen vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbstständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Niedersachsen nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Niedersachsen sind:

- a) Ortsvorstand,
 - b) Kreisvorstand.
2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbstständigen Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Niedersachsen.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesverbandsrat zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/innen der unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den Vorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer/-innen, egal auf welcher Ebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.

5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Niedersachsen im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 | Ortsverbände

1. In jedem Ort, in dem der SoVD Niedersachsen Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Kreisvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, ein Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Kann ein neuer Vorstand nicht gewählt werden, darf die Frist zur Wahl einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden.

Vor der Neuwahl trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.

Der Ortsvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausübung billigen Ermessens bei Bedarf Personen in Ortsvorstände ohne Wahlen zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten Teilnehmer/-innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden,
 - b) Ortsverbandsschatzmeister/-in,
 - c) Schriftführer/-in,
- Des Weiteren sollte
- d) Frauensprecherin
 - e) Beisitzer/-innen gewählt werden.

Für die unter a) bis d) aufgeführten Funktionen können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Die Wahl der Beisitzer/-innen und Revisor/-innen/-en kann im Block erfolgen.

Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der/die Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten zu wählen.

3. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Die zur Kreisverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht.

Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Vertreter/-in des Kreisvorstandes teilzunehmen. Auch an sonstigen Mitgliederversammlungen kann ein/e Vertreter/-in des Kreisvorstandes teilnehmen.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung, digital oder Hybridveranstaltung über eine rechtssichere und datenschutzkonforme Software stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Ortsvorstand. Die vorstehenden Einladungsfristen bleiben davon unberührt. Der digitale Zugang ist den Delegierten spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss spätestens 5 Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugehen.

Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreisvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von dem geschäftsführenden Ortsvorstand, Mitgliedern des Ortsvorstandes oder von Mitgliedern des Ortsverbandes jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, beantragt

wird. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss spätestens 5 Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Die Einladung kann auch auf Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen, sofern dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt. In diesen Fällen erfolgt die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Kreisvorstandes.

5. Vorstandsmitglieder, die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 11 | Revisor/-en/-innen

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens 2 Revisor/-innen/-en auf der Mitgliederversammlung zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Ortsverband stehen. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit für 2 Jahre beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revisor/-innen/-en wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge nachrückt, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesverbandsrat zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Vorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 | Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Vorstand ist über den Kreisvorstand über die Beschlüsse des Ortsvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 13 | SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Ortsvorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 14 | Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung oder der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände sowie die Auflösung eines Ortsverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der jeweiligen Mitgliederversammlung und können nur mit Zustimmung des Kreis-/Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Niedersachsen durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit 4/5-Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Ortsverbände aufgelöst.

§ 15 | Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 | Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17.06.2023 in Kraft.

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2024

1. Der Beitrag wird im SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne des §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung ab 01.01.2024 pro Monat 7,90 Euro (pro Kalenderjahr 94,80 Euro).

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

Beitragsart	monatlich	pro Kalenderjahr
Einzelmitgliedsbeitrag (EB) ab 01.01.2024	7,90 €	94,80 €
Partner*innen- und Familienbeitrag (FB) ab 01.01.2024	11,50 €	138,00 €

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2024

Beitragsart	monatlich	pro Kalenderjahr
je EB	1,26 €	15,12 €
je FB	1,84 €	22,08 €

4. Sonderbeiträge für die Kreis- oder Ortsverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.
5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Für Personenvereinigungen und juristische Personen gem. § 4 Ziff. 3 der Satzung wird gem. § 6 Ziff. 1 der Satzung folgender Beitrag festgelegt:

Personenvereinigungen und juristische Personen	pro Kalenderjahr
mit bis zu 50 natürliche Personen	120,00 €
mit über 50 natürlichen Personen	120,00 € zzgl. 0,15 € pro Mitglied

Der Maximalbeitrag beträgt 4.000,00 Euro pro Kalenderjahr.

Personenvereinigungen sind nur solche, die weitestgehend eine Organisationsstruktur analog des § 54 BGB aufweisen.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenann-

ten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf den SoVD-Bundesverband e.V. und den SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Leistungsordnung

Stand: 01.01.2020

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend auch „Landesverband“)

1.1 als

- Sozialrentner/-innen
- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsunfallverletzte
- Opfer von Gewalttaten
- Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
- Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
- Sozialhilfeempfänger/-innen
- Sozialversicherte

- Patienten/-innen
 - deren Hinterbliebene
- 1.2 oder als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen
- 1.3 oder als fördernde Mitglieder
- 1.4 Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Personengruppen sind auch dann Leistungsempfänger des Landesverbandes, wenn sie ausschließlich Mitglieder des SoVD-Bundesverbandes sind und bei Neugründung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. mangels Übertrittserklärung keine Mitgliedschaft im rechtlich selbstständigen SoVD-Landesverband Niedersachsen erworben haben. Sie sind den Mitgliedern nach 1.1 und 1.2 dieser Leistungsordnung gleichgestellt. Für sie gelten die Vorschriften dieser Leistungsordnung entsprechend.
- 1.5 Leistungsempfänger sind auch juristische Personen und Personenvereinigungen. Sie können die Leistungen in Anspruch nehmen, die auf sie sachlich zutreffen und nicht eine natürliche Person als Leistungsempfänger voraussetzen. Die Einzelheiten über den Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
2. Leistungen
- 2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören
- Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch Gliederungen
 - Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes (auf den entsprechenden Verbandsebenen)

2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich

- Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsofopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts – soweit das Gesetz dies zulässt – die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung

Hierzu gehören insbesondere:

1. Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen
2. Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind
3. Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze

2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3. Verfahrensregelung und Zuständigkeit

3.1 Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreisverbänden.

3.2 Der Landesverband

1. regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten
2. entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.

3.3 Neben den Leistungen des Landesverbandes Niedersachsen können dessen Mitglieder, die zugleich Mitglieder im SoVD-Bundesverband sind, dessen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung des SoVD-Bundesverbandes in Anspruch nehmen.

4. Kostenbeteiligung

4.1. Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.

4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, ebenso die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht.

4.3 Die Kostenbeteiligung für

Verfahrensart	Kosten
Antragsverfahren	10,00 €
Widerspruchverfahren	50,00 €
Gerichtsverfahren 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Gerichtsverfahren 2. Instanz	120,00 €
Wenn bereits das vorangegangene Verfahren durch den SoVD geführt wurde	90,00 €

4.4 Beratung mit schriftlicher Verfügung

Beratungsthema	Einzelkosten	Kosten für Ehepaare
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung	50,00 €	90,00 €
Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung sowie Patientenverfügung	130,00 €	180,00 €

4.5 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Verfahrensart	Kosten
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	100,00 €
Hauptverfahren in der 1. Instanz	100,00 €
Wenn bereits das Widerspruchsverfahren durch den SoVD geführt wurde	80,00 €
Beschwerde gegen einen ablehnenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	120,00 €
Wenn bereits das Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den SoVD geführt wurde	90,00 €

Schiedsstellenordnung

Stand: 01.09.2023

(Gültig für die Satzung aller Ebenen)

§ 1

1. Auf Ebene des Landesverbandes wird eine Schiedsstelle nach den folgenden Bestimmungen gebildet. Daneben existiert eine Bundesschiedsstelle, die nach den Vorschriften der Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes gebildet wird.
2. Die Landesschiedsstelle ist besetzt mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.

3. Die Mitglieder der Schiedsstelle bzw. seiner unselbstständigen Untergliederung sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstelle dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Vorstand, Landesverbandsrat oder in der Landeskongress haben.
5. Ist eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung übertragen werden.
6. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu stellen, der über den Befangenheitsantrag entscheidet.
7. Der/Die Vorsitzende der Schiedsstelle sollte Volljurist/-in sein. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung.

§ 2

1. Die Landesschiedsstelle ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle gegeben ist.

Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:

a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen

- ein Mitglied des Vorstandes des Bundesverbands, des Verbandsrates oder der Bundeskonferenz,
- ein Mitglied eines Fachausschusses,
- eine/n Bundesrevisor/-in,
- ein Mitglied der Bundesschiedsstelle.

b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle.

2. Berufung gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Ausschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzu-legen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

2. Antragsberechtigt sind:

- a) Vorstände der Orts-, Kreisverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt,
- b) Vorstand,
- c) Landesverbandsrat,
- d) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 Ziff. 1 der Satzung getroffen ist.

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der betreffenden Person unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die betreffende Person kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die betroffene Person einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist die betroffene Person 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der betroffenen Person steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/Der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des Landesverbandes vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

Bildnachweis:

Martin Bargiel: Titelbild, Seite 6

Stand:

September 2023

Impressum

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.
Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 0511 70148-0
Fax 0511 70148-70
info@sovd-nds.de
www.sovd-nds.de